

# Mittheilungen

## über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 283.

Dresden, am 23. October.

1837.

Hundert ein und siebenzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 27. September 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung des Gesetzentwurfs, die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betr. (Besondere Berathung. S. 29.) —

Abg. Hänischel (aus Mitweide): Bedenken ist das der Fall, was der Abg. Müller gesagt hat; der Geistliche hat davon Nutzen, der Todtengräber auch, u. die Gemeinde ebenfalls.

Referent Atenstädt: Ich mache nochmals aufmerksam, daß dem Worte „Friedhof“ das Wort „Begräbnißplätze“ entgegen steht, daß also hier von den einzelnen Theilen, dort vom Ganzen die Rede sei.

Abg. Todt: Dasselbe Bedenken wollte auch ich anregen und der Kammer empfehlen, lieber die Fassung des Gesetzentwurfs anzunehmen statt dessen, was die Deputation vorgeschlagen hat. Es wird dann auch das Bedenken beseitigt, was dem Abg. a. d. Winkel in Bezug auf die Todtenbettmeister beigegeben ist. Der Herr Referent meint, die Deputation habe nicht darauf Rücksicht nehmen können, was jeder Orts Gewohnheit sei, da man nicht wisse, was für Gewohnheiten in jedem Orte des Landes stattfinden. Allein ich glaube, die Gewohnheit, daß die Nutzungen der Begräbnißplätze von den Kirchen- und Schuldienern bezogen werden, ist nicht eine so vereinzelte, sondern eine allgemeine. Nach Allem dem meine ich, daß es besser ist, wenn die Fassung des Gesetzentwurfs beibehalten wird.

Referent Atenstädt: Ich habe dem Abgeordneten zu erwiedern, daß gerade an meinem Wohnorte ein anderes Verhältniß obwaltet; dort hat die Kämmererei den Todtenacker zu unterhalten, weil sie die Grabstellen bezahlt erhält.

Abg. Todt: Ich widerstreite dem nicht, daß das in einzelnen Fällen sein kann; aber ich wollte 40 Orte namhaft machen, wo Geistliche oder Schuldiener die Nutzung der Begräbnißplätze beziehen. Ich sehe auch nicht, was sonst durch die Fassung der Deputation gewonnen werden soll; mir scheint vielmehr das, was der Gesetzentwurf bestimmt hat, vollkommen auszureichen.

Abg. v. Thielau: Ich habe mich dem anzuschließen, was der Abg. Todt gesagt hat. Ich würde unbedingt vorziehen, die S. 29. anzunehmen, wie sie im Gesetzentwurf enthalten ist. Ich bemerke auch, daß in vielen Gegenden des Lan-

des von einem bestimmten Todtengräber nicht die Rede ist, und ich erlaube mir daher noch einen Zusatz vorzuschlagen, falls das Gutachten der Deputation sollte angenommen werden, ohne welchen Jemand, der ein Grab gegraben hat, verlangen könnte, daß seine Wohnung von der Commune unterhalten werde! Ich glaube, es wäre am allerzweckmäßigsten, wenn man die S., wie sie im Gesetzentwurf enthalten ist, annähme.

Abg. Rour: Ich verzichte auf das Wort, weil der Abgeordnete v. Thielau Dasselbe gesagt hat, was ich erwähnen wollte.

Abg. Eisenhüt: Ich muß nur erwähnen, daß hier das Deputations-Gutachten nicht bloß darin abweicht, was bisher berührt worden ist, sondern in einem wesentlichen Umstande. Nämlich es hat der Gesetzentwurf bloß von Anlegung und Unterhaltung der Begräbnißplätze gesprochen; es hat aber das Deputations-Gutachten sich weiter auf die Leichenhäuser und auf die Wohnung des Todtengräbers oder des Todtenbettmeisters verbreitet. Uebrigens muß ich bemerken: In Leipzig hat man den Todtengräber seit 50 Jahren Todtenbettmeister genannt, und es ist also dieser Name nicht etwas Neues. Daß es zweckmäßig ist, Leichenhäuser anzulegen, darüber, irre ich nicht, liegen Petitionen vor. Wenn Leichenhäuser errichtet werden, so hat der Deputation zweckmäßig geschienen, daß man die Leichenhäuser in die gleiche Kategorie der Begräbnißplätze setze. Was die Wohnung des Todtengräbers betrifft, so versteht sich von selbst, daß die an den Begräbnißplatz angebaute Wohnung gemeint ist. Wo der Todtengräber in der Stadt oder auf einem Dorfe abgeschieden von dem Begräbnißplatz wohnt, da hat die Deputation nicht die Ansicht gehabt, ihm freie Wohnung zu verschaffen. Die Worte: „Nutzungen von den Begräbnißplätzen ziehen“ haben Anstoß gefunden, nicht aber die Worte: „von den Leichenhäusern.“ Bei den ersten Worten hat man aber nicht den Schullehrer oder Pfarrer damit verstanden, sondern das Verhältniß angenommen: Die Kirche zieht die Nutzung, sie zieht große Gelder von den Grabstellen, und da wäre die Gemeinde nur subsidiarisch verbunden. Ich muß also nochmals bemerken, daß der Unterschied nicht bloß darin besteht, sondern der wesentliche Unterschied in dem Gutachten ist der, daß man auch die Leichenhäuser und die Wohnung der Todtengräber mit hineinziehen wollte.

Abg. v. Dieskau: Ich ziehe die Paragraphe des Gesetzentwurfs dem Deputations-Gutachten vor; ich muß aber gestehen, daß ich damit nicht einverstanden sein kann, daß im Gesetzentwurf gesagt worden ist, es sollte nur denen die Nutz-